

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Unterzeichnung und die Ratifikation des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 geschaffen werden.

#### I.

Da mit dem Staatsvertrag zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages Hoheitsrechte der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen übertragen werden, ist gemäß Artikel 43 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich. Das Zustimmungsgesetz legt der Senat nunmehr der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vor.

Eine Ausfertigung des unterschriebenen Staatsvertrages zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages nebst Begründung findet sich in der Anlage zur Mitteilung des Senats.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte des Staatsvertrages zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages dargestellt:

#### 1. Ausgangslage

Im Oktober/November 2021 haben die Länder Niedersachsen und Hamburg einen Staatsvertrag zur Übertragung der Durchführung und Programmierung der EU-Fonds EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) und ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) auf das Land Niedersachsen für die Förderperiode 2023 – 2027 geschlossen. In der vorangegangenen Förderperiode hatte das Land Schleswig-Holstein die Administration des EGFL für die Freie und Hansestadt Hamburg durchgeführt; am ELER hatte die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht teilgenommen.

Die Aufgabenübertragung knüpft an die enge Zusammenarbeit der Länder im Bereich der Agrarwirtschaft an. Zahlreiche landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Die Aufgabenübertragung auf

das Land Niedersachsen ist für die Freie und Hansestadt Hamburg aber auch deshalb von großer Bedeutung, weil das Land Niedersachsen, anders als das Land Schleswig-Holstein, bereit ist, nicht nur die Förderung im Rahmen des EGFL, sondern auch im Rahmen des ELER durchzuführen. Bei einer Teilnahme am ELER kann die Freie und Hansestadt Hamburg in der Förderperiode 2023 – 2027 rund 16,5 Millionen Euro Fördergelder für den Hochwasserschutz und 7,5 Millionen Euro Fördergelder für die Agrarwirtschaft generieren.

## 2. Geplante Änderungen

Mit dem Staatsvertrag zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages sollen zunächst Rechtsetzungskompetenzen auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um eine effiziente Rechtsetzung in der gemeinsamen Förderregion sicherzustellen. Außerdem werden die Verweise auf das der Agrarförderung zugrunde liegende EU-Recht im Staatsvertrag aktualisiert und eine Klausel zur Anwendbarkeit des hamburgischen Vergaberichts bei der Antragsbearbeitung mit aufgenommen.

Schon im bestehenden EGFL/ELER-Staatsvertrag ordnet Artikel 8 Absatz 1 die Geltung des niedersächsischen Rechts im Rahmen der übertragenen Aufgaben an. Durch die einheitliche Rechtsanwendung sollen Synergieeffekte bei der Bearbeitung der Anträge geschaffen werden. Damit gilt das niedersächsische Recht für die Durchführung der Agrarförderung – namentlich für die Arbeitsschritte der Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheidung, Auszahlung, Verbuchung, Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts sowie deren prozessbegleitende Überprüfung und Bewertung durch die Bescheinigende Stelle.

Nicht hinreichend eindeutig geregelt war jedoch bisher die Befugnis des Landes Niedersachsen zur weiteren Ausgestaltung der Förderkulisse, insbesondere wenn dafür Regelungen mit direktem Bezug zu hamburgischem Staatsgebiet notwendig sind. Dies wird mit dieser Änderung des Staatsvertrages nachgeholt. Mit der Ergänzung des Artikel 1 Absatz 1 um einen neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass das Land Niedersachsen die durch Landesrecht regelbaren Aspekte zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Modalitäten auch wirksam für die Freie und Hansestadt Hamburg normieren kann. Damit soll vermieden werden, dass beide Länder jeweils eigene, im Wesentlichen aber identisch lautende Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderregion erlassen müssen.

In diesem Zusammenhang soll auch klargestellt werden, dass das Land Niedersachsen die ihm übertragenen Rechtsetzungskompetenzen entsprechend des niedersächsischen Landesrechts weiter übertragen darf.

Darüber hinaus sollen mit dem Änderungsvertrag die Verweise im geltenden EGFL/ELER-Staatsvertrag an die aktuellen EU-Rechtsverordnungen angepasst werden. Dies ist erforderlich, um die Übertragung weiterhin rechtssicher auszugestalten.

Zuletzt wird in Artikel 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des EGFL/ELER-Staatsvertrages eine Regelung zur Anwendbarkeit des hamburgischen Vergaberichts aufgenommen. Für hamburgische Begünstigte, die zugleich öffentliche Auftraggeber sind, gelten – abweichend von der grundsätzlichen Geltung des niedersächsischen Rechts unter dem EGFL/ELER-Staatsvertrag – die Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert am 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften. Diese Regelung gilt sowohl für den Unter- als auch für den Oberschwellenbereich, da bestimmte Vorgaben des hamburgischen Vergaberichts unabhängig von etwaigen Schwellenwerten gelten. Somit wird im Bewilligungsverfahren lediglich die Einhaltung des hamburgischen Vergaberichts geprüft.

Von Bedeutung ist diese Regelung insbesondere für Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes, die unter dem ELER förderfähig sind. Diese Maßnahmen werden in der Regel von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt. Eine gleichzeitige Bindung der öffentlichen Auftraggeber an das niedersächsische Vergaberecht ist nicht gewollt und nicht zielführend.

Ist der Anwendungsbereich des Vergaberichts nicht eröffnet, ergeben sich die Vorgaben für eine eventuelle Vergabe von Aufträgen aus den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen nach niedersächsischem Recht.

## 3. Zeitrahmen

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Damit soll ein schnellstmögliches Inkrafttreten ermöglicht werden.

## 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Der Abschluss des Staatsvertrages zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt. Mittelbar wirken sich die geplanten Änderungen positiv auf den Haushalt aus, da mit dem Staatsvertrag

zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages eine Grundlage für den Erlass bestimmter Rechtsverordnungen durch Niedersachsen geschaffen wird. Dies entlastet die hamburgische Verwaltung vom Erlass eigener Rechtsverordnungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

beantragt. Würde auf eine Vorwegüberweisung verzichtet und der Entwurf des Staatsvertrages nebst Zustimmungsgesetz regulär in den zuständigen Ausschuss überwiesen, würde dies das Inkrafttreten des Staatsvertrages verzögern.

**5. Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss**

Die Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss wird zur Beschleunigung der Beratungen

II.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Anlage

**Gesetz  
zum Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen  
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft  
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums  
sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Vom . . . . .

Artikel 1

Dem am 11. und 14. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

## Begründung

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen geschaffen werden. Dafür ist die

Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich (Artikel 1). Anschließend erfolgen die Ratifikation durch den Senat sowie die Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Artikel 2). Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben (Artikel 3).

## Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
und das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachfolgenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

#### Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (HmbGVBl. 2022 S. 55; Nds. GVBl. S. 902) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „oder Konditionalität“ eingefügt.
2. In der Präambel Absatz 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils nach den Worten „der Programmierung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.

### 3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I

S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19. Dezember 2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549; L 130 vom 19. Mai 2016, S. 9; L 327 vom 9. Dezember 2017, S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 1), und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187; L 29 vom 10. Februar 2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24. Mai 2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung umfasst zudem die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608; L 130 vom 19. Mai 2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14. Januar 2022, S. 3), und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1; L 181 vom 7. Juli 2022, S. 35; L 227 vom 1. September 2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24. Mai 2024), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671; L 189 vom 27. Juni 2014, S. 261; L 130 vom 19. Mai 2016, S. 18; L 34 vom 9. Februar 2017, S. 41; L 106 vom 6. April 2020, S. 12; L, 2024/90374, 25. Juni 2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23. April 2024), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 224 S. 1),“ die Worte „und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 6),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die

Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14. Juli 2023, S. 2),“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 9),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 131; L 2023/90128, 24. November 2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14. Dezember 2023),“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nr. 1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance oder Konditionalität“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69; L 14 vom 18. Januar 2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18. Juli 2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8. Juli 2022, S. 23) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systemati-

schen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 beziehungsweise GAB 5 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), Tierschutz/Tierwohl (GAB 11 bis 13 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. GAB 9 bis 11 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/ Verfütterungsverbot (GAB 9 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16. November 2010, S. 7) und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 280 vom 12. Oktober 2006, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16. November 2010, S. 5), sowie nachfolgende Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1082/2003 und (EG) Nr. 1505/2006 (ABl. L 26 vom 7. Februar 2022, S. 11; L 96 vom 24. März 2022, S. 49)], bleiben die Aufgaben

weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1306/2013“ die Worte „und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
6. In Artikel 6 Absatz 1 werden nach den Worten „die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.
7. Dem Artikel 8 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien und Hansestadt Hamburg. Näheres dazu wird in der

nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

8. In Artikel 12 Absatz 1 werden nach der Angabe „Nr. 908/2014“ die Worte „und der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ eingefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hamburg, den 14. November 2024  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Jens Kerstan  
Senator für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft

Hannover, den 11. November 2024  
Für das Land Niedersachsen  
Miriam Staudt  
Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

## Anlage 2

### Begründung

#### A.

##### Allgemeines

Mit dieser Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (im Folgenden: EGFL/ELER-Staatsvertrag) soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Hamburg im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. Es sollen bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um die Befugnis

des Landes Niedersachsen zur Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten auch für die Freie und Hansestadt Hamburg klarzustellen. Außerdem werden die Verweisungen auf das der Agrarförderung zugrunde liegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

#### B.

##### Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsvertrages):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung der Überschrift des Artikels 5.

Zu Nummer 2 (Präambel):

Die jeweilige Ergänzung in den Sätzen 2 und 4 des Absatzes 2 der Präambel dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsetzungskompetenzen zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 neu):

Die Rahmenbedingungen für die Förderung aus den EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden durch das Unionsrecht vorgegeben, das wiederum durch Bundesrecht umgesetzt wird. Das Bundesrecht enthält an verschiedenen Stellen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Landesrecht, um eine Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die Vorgabe weiterer formaler Erfordernisse für die Antragstellung als auch die Konkretisierung materieller Fördervorgaben, wie beispielsweise die Konkretisierung von Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (sogenannte GLÖZ-Standards).

Zwar ordnet Artikel 8 des EGFL/ELER-Staatsvertrages die Geltung des niedersächsischen Rechts im Rahmen der übertragenen Aufgaben an. Damit gilt das niedersächsische Recht für die Durchführung der Agrarförderung – namentlich für die Arbeitsschritte der Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheidung, Auszahlung, Verbuchung, Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts sowie deren prozessbegleitende Überprüfung und Bewertung durch die Bescheinigende Stelle. Die Anordnung der Geltung des niedersächsischen Rechts bezieht sich dabei sowohl auf bereits geltendes Recht, wie beispielsweise das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch auf – etwa auf Grundlage des Bundesrechts zur Ausgestaltung des EU-Agrarförderregimes – noch zu schaffendes Landesrecht. Hier schafft das Land Niedersachsen für sich selbst Recht, dem sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben zur Durchführung der EU-Agrarförderung im Rahmen der Förderprogramme EGFL und ELER unterworfen hat.

Nicht hinreichend eindeutig geregelt war bisher die Befugnis des Landes Niedersachsen zur weiteren Ausgestaltung der regionalen Förderkulisse, insbesondere wenn dafür Regelungen mit direktem Bezug zu hamburgischem Staatsgebiet notwendig sind. Dies wird mit dieser Änderung des Staatsvertrages nachgeholt. Mit der Ergänzung des Artikels 1 Absatz 1 um

einen neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass das Land Niedersachsen die durch Landesrecht regelbaren Aspekte zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Modalitäten auch wirksam für die Freie und Hansestadt Hamburg ausgestalten kann. Damit soll vermieden werden, dass beide Länder im Wesentlichen identisch lautende Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderregion erlassen müssen.

Durch die abschließende Benennung der Gesetze und Verordnungen, welchen sich die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen entnehmen lassen, lassen sich die übertragenen Kompetenzen eindeutig bestimmen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Absatz 1 Satz 3 neu):

Die Änderung dient der Anpassung des EGFL/ELER-Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EGFL/ELER-Staatsvertrages waren die die Förderperiode 2023-2027 ausgestaltenden EU-Regelungen noch nicht in Kraft, sodass im Staatsvertrag zunächst auf die Regelungen der vergangenen Förderperiode oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verweisen war. Nach dem Inkrafttreten des EU-Rechts für die aktuelle Förderperiode sind die Verweisungen entsprechend anzupassen. Auf Grund des gestaffelten Inkrafttretens des EU-Förderrechts während der Laufzeit des Staatsvertrages sind die Verweisungen auf die Rechtsakte aus der vergangenen Förderperiode beizubehalten.

Eine Verweisung auf weitere Nachfolgeverordnungen bleibt notwendig, um sicherzustellen, dass der EGFL/ELER-Staatsvertrag auch im Fall der Weiterentwicklung des EU-Rechts gilt und die übertragenen Aufgaben durchgehend durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können. Eine mit dem Inkrafttreten des EU-Rechts gleichlaufende Anpassung des Staatsvertrages ist auf Grund des zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahrens nicht möglich und kann immer erst mit einem gewissen zeitlichen Versatz erfolgen.

Zu den Buchstaben b und c (Artikel 1 Absatz 2 und 3 Satz 1):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Absatz 1, 3 und 4):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 Absatz 2 und 3):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 6 (Artikel 6 Absatz 1):

Mit der Ergänzung zu der bereits in Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages geregelten Delegationsbefugnis soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die übertragenen Rechtssetzungskompetenzen in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Vorgaben zu delegieren.

Zu Nummer 7 (Artikel 8):

Mit der Ergänzung um die Sätze 3 und 4 wird klar gestellt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abweichend von der generellen Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 das Vergaberecht der Freien und Hansestadt Hamburg Anwendung findet. Bereits in der Verwaltungsvereinbarung hatten die Vertragsparteien vereinbart, dass das Vergaberecht des jeweiligen Landes gelten soll. Diese Regelung soll nun in den Staatsvertrag überführt werden.

Für hamburgische Begünstigte, die gleichzeitig öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind, gelten – abweichend von der grundsätzlichen Geltung des niedersächsischen Rechts – sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich die Vorgaben des Hamburgisches Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften. Folge dessen ist, dass im Bewilligungsverfahren lediglich die Ein-

haltung des hamburgischen Vergaberechts geprüft wird, nicht hingegen die des niedersächsischen Vergaberechts. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Bereich des Hochwasserschutzes, der im Rahmen des ELER förderfähig ist. Diese Maßnahmen werden in der Regel von öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die in den Anwendungsbereich des HmbVgG fallen, durchgeführt; eine gleichzeitige Einhaltung des niedersächsischen Vergaberechts ist weder gewollt noch möglich.

Ist der Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht eröffnet, bleibt es bei der Geltung des niedersächsischen Rechts. Für Begünstigte, die nicht zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, gelten daher die – auch die Vergabe von Aufträgen betreffenden – Nebenbestimmungen der niedersächsischen Bewilligungsstelle.

Zu Nummer 8 (Artikel 12):

Die Änderung dient der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages sowie die Befugnisse des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg, den diesem Änderungsstaatsvertrag zugrunde liegenden Staatsvertrag mit neuem Datum bekannt zu machen.